

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 11/09 BH

L 10 AL 955/06 (Thüringer LSG)
S 17 AL 541/05 (SG Nordhausen)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. November 2009
durch die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Thüringer Landessozialgerichts vom 17. März 2009 - L 10 AL 955/06 - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und ihm einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Dem Kläger steht Prozesskostenhilfe nicht zu, da die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung).
- 2 Es kann dahinstehen, ob mit einer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision einer der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG abschließend geregelten Zulassungsgründe dargelegt bzw bezeichnet werden kann. Denn die hinreichende Erfolgsaussicht ist bei der Prüfung, ob Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren zu bewilligen ist, nicht allein danach zu beurteilen, ob die Beschwerde Aussicht auf Erfolg hat. Vielmehr ist Prozesskostenhilfe auch dann zu versagen, wenn der Antragsteller letztlich nicht erreichen kann, was er mit dem Prozess erreichen will, wenn die Revision also im Falle ihrer Zulassung nicht zum Erfolg führt oder der Antragsteller selbst nach einer Zurückverweisung der Sache an das Landessozialgericht (LSG) unterliegen muss (stRspr, vgl ua BSG SozR 3-6610 Art 5 Nr 1; SozR 4-1500 § 73a Nr 2; BVerfG SozR 4-1500 § 73a Nr 3). Von fehlender Erfolgsaussicht in diesem Sinne ist im vorliegenden Fall auszugehen.
- 3 Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits ist - wie sich sowohl aus den Feststellungen des LSG als auch aus dem Vorbringen des Klägers in seinem beim Bundessozialgericht (BSG) eingereichten Schriftsatz vom 25. April 2009 unzweifelhaft ergibt - die Frage, ob der Kläger ab dem 27. Januar 2005 Anspruch auf Arbeitslosengeld (Alg) hat. Die Beklagte hat einen Anspruch zunächst verneint (Bescheid vom 11. Februar 2005, Widerspruchsbescheid vom 5. April 2005), dann jedoch während des Klageverfahrens mit Bescheid vom 10. Januar 2006 Alg bewilligt. Anders als das Sozialgericht (SG) und das LSG ist der Kläger der Meinung, mit dem Bewilligungsbescheid vom 10. Januar 2006 sei keine (konkludente) Erledigung eingetreten, weil die Beklagte in diesem Bescheid auch "Aufrechnungen vorgenommen" habe. Dabei beachtet der Kläger aber nicht hinreichend, dass - wie SG und LSG ausgeführt haben und wie im Ergebnis auch der Kläger selbst einräumt - die Aufrechnungen Gegenstand anderer Bescheide und nach Anfechtung durch den Kläger Gegenstand anderer, für den Kläger im Ergebnis erfolgreich verlaufener gerichtlicher Verfahren waren. Unter diesen Umständen kann entgegen der Auffassung des Klägers nicht angenommen werden, die Beklagte habe im Bescheid vom 10. Januar 2006 (auch) eigenständige Regelungen zur Aufrechnung getroffen. Auszugehen ist vielmehr davon, dass Verfügungssatz des Bescheides vom 10. Januar 2006 ausschließlich die Bewilligung von Alg ist, während die Ausführungen des Bescheides über die Auszahlung des Leistungsbetrages "an andere Berechtigte" nur als Hinweise auf anderweitig verfügte Entscheidungen zu verstehen sind.



- 4 Deshalb trifft auch jedenfalls in Bezug auf die streitgegenständlichen Bescheide die vom Kläger vertretene Auffassung nicht zu, die Aufhebung der Aufrechnungsbescheide ändere nichts daran, dass die Beklagte weiterhin rechtswidrig eine Aufrechnung vornehme und einen Großteil der Leistung Alg nicht zur Auszahlung bringe. Darüber, ob aufgrund der Ergebnisse anderer Verfahren Ansprüche des Klägers nicht vollständig ausgezahlt worden sind und ob - wie der Kläger vorträgt - noch Fragen hinsichtlich der Bewilligung von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch offen sind, ist im vorliegenden Verfahren nicht zu entscheiden.
- 5 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung eines Rechtsanwalts ist deshalb abzulehnen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)